

**Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Eching
am Montag, den 05.08.2019 im Veranstaltungsraum der Kinderkrippe**

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer: **Christian Heilmeier**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 05.08.2019

Die Sitzungsniederschrift – öffentlicher Teil - vom 05.08.2019 wird genehmigt.

Beschluss:

11 / 0

Es erscheint Gemeinderatsmitglied Maximilian Ditmer

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 33 „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“ - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 14.01.2019 und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 14.01.2019 -

Komplettabwägung

Sachverhalt

Der Gemeinderat stimmte am 05.02.2018 dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 33 („Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“); in der Fassung vom 05.02.2018 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.03.2018 bis 09.04.2018 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.03.2018 bis 09.04.2018 durchgeführt. Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Auslegungs- u. Billigungsbeschluss erfolgten am 14.01.2019.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 22.05.2019 bis 01.07.2019 durchgeführt.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 30.05.2019 bis 01.07.2019 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netze, Bamberg
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Handwerkskammer NdB./Oberpfalz
- IHK, Passau
- Landratsamt Landshut - Abfallwirtschaft
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
- Landratsamt Landshut - Kreisbrandrat Loibl
- Landratsamt Landshut – Wasserrecht
- VG Mauern, Gemeinde Wang
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Zusätzlich wurden im Verfahren folgende Stellen, welche jedoch keine Träger öffentlicher Belange sind, von der Planung in Kenntnis gesetzt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landshut
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Niederbayern
- Landesjagdverband, Bayern

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf – Stellungnahme eingegangen am 23.05.2019
- Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils – Stellungnahme eingegangen am 27.05.2019
- Stadt Landshut – Stellungnahme eingegangen am 27.05.2019
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44 – Stellungnahme eingegangen am 29.05.2019
- Stadt Moosburg – Stellungnahme eingegangen am 04.06.2019
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt – Stellungnahme eingegangen am 06.06.2019
- Gemeinde Vilsheim – Stellungnahme eingegangen am 11.06.2019
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut – Stellungnahme eingegangen am 25.06.2019
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Erding – Stellungnahme eingegangen am 26.06.2019
- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 40 – Stellungnahme eingegangen am 01.07.2019
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme eingegangen am 01.07.2019
- Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, SG 24 – Stellungnahme eingegangen am 01.07.2019
- Regionaler Planungsverband, Landshut, Stellungnahme eingegangen am 02.07.2019
- Gemeinde Tiefenbach, Stellungnahme eingegangen am 04.07.2019

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

7 / 5

**1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:**

1.1 Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern, Stellungnahme eingegangen am 25.06.2019

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinsichtlich des im Betreff genannten Bauleitplanverfahren verweisen wir auf unsere Äußerungen im Schreiben vom 16.03.2018 (frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Der Bentonittagebau „Viecht“ der Fa. Imerys Metalcasting Germany GmbH wurde am 08.05.2019 aus der Bergaufsicht entlassen. Nach wie vor ist nicht ersichtlich, weshalb es sich vorliegend um eine Konversionsfläche handeln soll. Nach unseren Erkenntnissen ist die Fläche nunmehr bestockt und gilt somit als Wald. Sollte das Vorhaben dennoch durchgeführt werden, so wäre eine Rodungserlaubnis vonnöten.</p> <p>Dies ist mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding sowie dem regionalen Planungsverband zu klären, welche einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.</p> <p>Gegen die Nachnutzung „Freiflächenphotovoltaik“ bestehen aus bergrechtlicher Sicht ansonsten keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise zur Konversionsfläche und zur Aufforstung werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beeinträchtigungen der standörtlichen Verhältnisse der vor kurzem rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen nach Beendigung des Bentonitabbaus wird jedoch weiterhin von einer Konversionsfläche im Sinne des EEG sowie der Landesplanung ausgegangen.</p> <p>Vormalige Waldflächen im Bereich des Bentonitabbaus, die nunmehr innerhalb der Baugrenzen liegen werden entsprechend waldrechtlich durch externe Aufforstung ausgeglichen und im weiteren Verfahren umgesetzt.</p>

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis und wägt diese wie vorgetragen ab.

Es wird an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

Beschluss:

7 / 5

1.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut vom 05.07.2019

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Konversionsfläche Im Beschluss des Gemeinderats vom 14.1.2019 wird bezüglich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachdem der Bentonitabbau erst vor kurzer Zeit beendet wurde, besteht an der Einstufung</p>

1.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut vom 05.07.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Konversionsflächeneigenschaft folgende Abwägung getroffen: „Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Rekultivierung sind weiterhin Auswirkungen der vorherigen Nutzung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftliche Standortqualität feststellbar.“ Die fortwirkende schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung gemäß der Empfehlung der Clearingstelle EEG zu Konversionsflächen vom 01. Juli 2010 sollte belegt werden, um Sicherheit zu haben, dass es sich tatsächlich um eine Konversionsfläche im Sinne des EEG handelt. Forst: Aus forstfachlicher Sicht ist zur bereits erteilten Stellungnahme hinsichtlich des geplanten Bodenabstandes folgendes zu ergänzen: Ein Zaun mit einem Bodenabstand von 20 cm ist zwecklos und daher nach unserer Auffassung ein Verstoß gegen das Tierschutzrecht. Ein solcher Zaun hält weder Menschen noch irgendeine heimische Tierart (Ausnahme: Elch, Rothirsch und Braunbär) vom Betreten der Fläche ab. So müssen Forstzäune um ein Betreten durch Rehe zu verhindern, im Boden verankert werden. Die einzige Wirkung eines solchen Zaunes ist eine völlig unnötige Verletzungsgefahr für Wildtiere. Soll ein solcher Zaun ein selektives betreten ermöglichen, so sind für Kleintiere andere, geeignetere Zugänge (z.B. Rohre) zu schaffen.</p>	<p>als Konversionsfläche kein Zweifel. Dieser Beurteilung schließen sich auch die Höhere Landeplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern, der Regionale Planungsverband Landshut sowie das Landratsamt Landshut an.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landrat soll weiterhin grundsätzlich an dem Bodenabstand festgehalten werden, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Bei Aufforstungsflächen ist selbstverständlich ein bodennaher temporärer Wildschutzzaun sinnvoll und zulässig.</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis und wägt diese wie vorgetragen ab. Es wird an der bestehenden Planung weiter festgehalten.</p>	
<p>Beschluss: 7 / 5</p>	

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
2.1 Johann Rosenwirth, Viecht, Am Haller 7, Eching – Stellungnahme eingegangen am 01.07.2019	
	Abwägungsvorschlag
<p>Die mit Schreiben vom 22.03.2019 (ca. 400 Unterzeichner) zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden von mir in diesem Verfahrensschritt (§ 3 Abs. 2 BauGB) in vollem</p>	<p>Die Gemeinde hält an der Abwägung sowie den Beschlüssen vom 14.01.2019 weiter fest. Die weiteren Bedenken werden wie folgt abgewogen:</p>

Umfang beibehalten, weil sie in der Abwägung entweder gar nicht oder nur unwesentlich berücksichtigt worden sind.

Ergänzend zu diesen Bedenken werden folgende Anmerkungen zur Kenntnis gebracht;

- Bei der Abnahme der Rekultivierungsmaßnahme für den Bentonitabbau wurde nicht nur vereinzelt festgestellt, dass es sehr sinnvoll gewesen wäre, die Bauleitplanungen der Gemeinde erst nach Abschluss der kompletten und abgenommenen Rekultivierung zu beginnen. Ob der Beginn der Bauleitplanungen rechtlich zu beanstanden und nicht gesetzeskonform ist, kann hier nicht beurteilt werden.

- Auch ließen Fachleute bei dieser Begehung anklagen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Baumaßnahme auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht geeignet erscheint, obwohl das Bauleitverfahren nicht Gegenstand dieser Abnahme und Begehung war.

Im Zuge der Rekultivierung durch die Firma Imerys wurden größere Flächen mit Bäumen bepflanzt, die dann im Zuge der Erstellung der Photovoltaikanlage wieder entfernt werden sollen.

- Die vorgesehenen Ausgleichsflächen am Rande des Geltungsbereiches können die Verluste des Biotopkomplexes nicht ausgleichen.

- In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt E (Sonstiges) wird ausgeführt, dass das anfallende und verschmutzte Oberflächenwasser in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert. Durch die geplante Dauergrünlandnutzung unter den PV-Modulen verbessert sich die Oberflächenwassersituation bereits deutlich im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung. Unter Punkt C (geplante bauliche Nutzung) wird festgestellt, dass es zu keiner Veränderung des Oberflächenabflusses kommt. Es muss also davon ausgegangen werden, dass sich die Abflussbeiwerte durch die Errichtung der

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsrechtlich wurden vom Landratsamt keine Bedenken vorgebracht, da der geplante Feststellungsbeschluss erst nach der Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht erfolgen soll.

Diese fand zwischenzeitlich nach Auskunft des Bergamts Südbayern am 08.05.2019 statt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im bisherigen Verfahren wurden von den beteiligten Fachstellen bezüglich der Eignung des Standorts an sich als Freiflächenphotovoltaikanlage keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, so dass auch die Gemeinde keine Zweifel an der Standorteignung hat, wenn das Vorhaben in der vorliegenden Form umgesetzt wird.

Vormalige Waldflächen im Bereich des Bentonitabbaus, die nunmehr innerhalb der Baugrenzen liegen werden entsprechend waldrechtlich durch externe Aufforstung ausgeglichen und im weiteren Verfahren umgesetzt.

Das vorgeschlagene Ausgleichsflächenkonzept wurde von der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren fachlich geprüft und nunmehr anerkannt. Es besteht sogar ein rechnerisches Guthaben von 332 m²

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gegenüberstellung der Abflussbeiwerte vom 19.07.2018 zeigt, dass nach dem Bau der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Vergleich zur Nichtdurchführung des Vorhabens der durchschnittliche Abflussbeiwert sogar sinkt.

<p>Module sogar erheblich verschlechtert und nicht verbessert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gemeinderatssitzung, in der die Abwägung der Bedenken und Anregungen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgenommen worden sind, hat Gemeinderat Reiter angeregt, und so wurde dies auch meines Wissens beschlossen, eine Ortsbegehung mit dem gesamten Gemeinderat vorzunehmen. Dies ist bisher nicht geschehen. Sollte noch eine Begehung stattfinden, beantrage ich ein Zugegensein bei dieser Begehung und bitte auch um Rederecht. Sie werden bei dieser Begehung sehen, dass sich durch den Bentonitabbau und der anschließenden Rekultivierung die topographischen Verhältnisse gerade im Hinblick auf das anfallende Regenwasser wesentlich verschlechtert hat. Gerade der Geltungsbereich des Bebauungsplanes am Rande der abschüssigen Grünfläche in Richtung zu meinem Anwesen hat sich trichterförmig nochmals negativ verändert. Ich bin mir sicher, dass bei starken Regenfällen erneut und vielleicht sogar in größerem Maße wie bisher, Gebäudeschäden verursacht werden. <p>Auf Grund der Ungeeignetheit des Grundstückes, auf dem die Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen soll, bitte ich den Gemeinderat, die Bauleitplanungen einzustellen und nicht in Kraft treten zu lassen.</p> <p>Auf eine Unterschriftenliste wurde verzichtet, weil eine solche Aktion sehr zeitaufwendig ist. Sie dürfen aber versichert sein, dass ein ganz Großteil der Unterzeichner der Bedenken des Erstverfahrens auch dieses Schreiben wieder unterzeichnet hätte.</p> <p>Es wird abschließend zur Kenntnis gebracht, dass alle Gemeinderatsmitglieder eine Kopie dieses Schreibens erhalten haben.</p>	<p>Eine Geländebegehung mit dem Gemeinderat hat bereits in 2018 stattgefunden.</p> <p>Die abschließende Begehung mit dem Bergamt Südbayern fand am 08.05.2019 statt. Zwischenzeitlich ist das rekultivierte Gelände abgenommen und aus der bergrechtlichen Aufsicht entlassen worden. Das bedeutet, dass dies auch für die Veränderung der topografischen Verhältnisse gilt. Zusätzlich wurde am 22.07.2019 ein weiterer Ortstermin durchgeführt.</p> <p>Um eine noch bessere Oberflächenabflusssituation im Bereich SO2 zu erreichen, soll das zur Rekultivierung eingesäte Grünland durch intensivere Pflege (Düngung, Schnitt bzw. Nachsaat) so entwickelt werden, dass sich vor Fertigstellung des Solarparks in diesem Bereich eine dichte, geschlossene Grasnarbe entwickelt hat. Zudem sollen verteilt auf die gesamte Fläche des SO2 drei ca. 100 cm hohe hangparallele Erdwälle ebenfalls vor Fertigstellung des Solarparks in diesem Bereich errichtet werden, die zusätzlich bei Starkregen das wild abfließende Oberflächenwasser rückhalten bzw. bremsen. Die Begründung zum B-Plan wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis und wägt diese wie vorgetragen ab. Die Begründung zum B-Plan wird entsprechend angepasst.</p> <p>Es wird an der bestehenden Planung zur Flächennutzungsplanänderung weiter festgehalten.</p> <p>Beschluss: 7 / 5</p>	

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 33 („Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“) zu.
Das Deckblatt Nr. 33 zum Flächennutzungsplan wird somit im Gesamten abgewogen.

Beschluss:

7 / 5

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 33 „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“ - Feststellungsbeschluss -

Der Gemeinderat beschließt das Flächennutzungsplan-Deckblatt Nr. 33 („Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“) entsprechend dem Entwurf vom 14.01.2019 (Feststellungsbeschluss). Der Plan erhält das Fassungsdatum vom 05.08.2019. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die 33. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Landshut zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

7 / 5

4. Bebauungsplan „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“ - Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 14.01.2019 und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 14.01.2019 -

Komplettabwägung

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 06.11.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 05.02.2018 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“; in der Fassung vom 05.02.2018 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.03.2018 bis 09.04.2018 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.03.2018 bis 09.04.2018 durchgeführt. Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Auslegungs- u. Billigungsbeschluss erfolgten am 14.01.2019.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 22.05.2019 bis 01.07.2019 durchgeführt.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 30.05.2019 bis 01.07.2019 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netze, Bamberg
- Energienetze Bayern, München
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Handwerkskammer NdB./Oberpfalz
- IHK, Passau
- Landratsamt Landshut - Abfallwirtschaft
- Landratsamt Landshut - Kreisbrandrat Loibl
- Landratsamt Landshut – Wasserrecht
- VG Mauern, Gemeinde Wang
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Zusätzlich wurden im Verfahren folgende Stellen, welche jedoch keine Träger öffentlicher Belange sind, von der Planung in Kenntnis gesetzt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landshut
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Niederbayern
- Landesjagdverband, Bayern

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf – Stellungnahme eingegangen am 23.05.2019
- Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils – Stellungnahme eingegangen am 27.05.2019
- Stadt Landshut – Stellungnahme eingegangen am 27.05.2019
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44 – Stellungnahme eingegangen am 29.05.2019
- Stadt Moosburg – Stellungnahme eingegangen am 04.06.2019
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt – Stellungnahme eingegangen am 06.06.2019
- Gemeinde Vilsheim – Stellungnahme eingegangen am 11.06.2019
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut – Stellungnahme eingegangen am 25.06.2019
- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 40 – Stellungnahme eingegangen am 01.07.2019
- Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, SG 24 – Stellungnahme eingegangen am 01.07.2019
- Regionaler Planungsverband, Landshut, Stellungnahme eingegangen am 02.07.2019
- Gemeinde Tiefenbach – Stellungnahme eingegangen am 04.07.2019

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

7 / 5

**1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen
abgegeben:**

**1.1 Landratsamt Landshut – Immissionsschutz, Stellungnahme eingegangen am
06.06.2019**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Wohnbauflächen in Richtung Süd - Osten sind im vorliegenden Fall in ca. 200 m Entfernung vorhanden. In Richtung Westen ist die nächste Wohnbebauung ca. 80 m entfernt, jedoch durch einen bereits bestehenden, mindestens 30 m breiten, bewaldeten Bereich und einen weiteren, im Rahmen der Baumaßnahmen geplanten, Waldsaum von der Photovoltaik-Freiflächenanlage abgeschirmt.</p> <p>Die Punkte E und F in den textlichen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan müssen beibehalten werden.</p> <p>Des Weiteren ohne Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Beschluss: 7 / 5</p>	

**1.2 Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern, Stellungnahme eingegangen am
25.06.2019**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinsichtlich des im Betreff genannten Bauleitplanverfahren verweisen wir auf unsere Äußerungen im Schreiben vom 16.03.2018 (frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Der Bentonitabbau „Viecht“ der Fa. Imerys Metalcasting Germany GmbH wurde am 08.05.2019 aus der Bergaufsicht entlassen. Nach wie vor ist nicht ersichtlich, weshalb es sich vorliegend um eine Konversionsfläche handeln soll. Nach unseren Erkenntnissen ist die Fläche nunmehr bestockt und gilt somit als Wald. Sollte das Vorhaben dennoch durchgeführt werden, so wäre eine Rodungserlaubnis vonnöten.</p> <p>Dies ist mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding sowie dem regionalen Planungsverband zu</p>	<p>Die Hinweise zur Konversionsfläche und zur Aufforstung werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beeinträchtigungen der standörtlichen Verhältnisse der vor kurzem rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen nach Beendigung des Bentonitabbaus wird jedoch weiterhin von einer Konversionsfläche im Sinne des EEG sowie der Landesplanung ausgegangen.</p> <p>Vormalige Waldflächen im Bereich des Bentonitabbaus, die nunmehr innerhalb der Baugrenzen liegen werden entsprechend waldrechtlich durch externe Aufforstung</p>

1.2 Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern, Stellungnahme eingegangen am 25.06.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>klären, welche einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.</p> <p>Gegen die Nachnutzung „Freiflächenphotovoltaik“ bestehen aus bergrechtlicher Sicht ansonsten keine Einwände.</p>	<p>ausgeglichen und im weiteren Verfahren umgesetzt.</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis und wägt diese wie vorgetragen ab. Es wird an der bestehenden Planung weiter festgehalten.</p>	
<p>Beschluss: 7 / 5</p>	

1.3 Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme eingegangen am 01.07.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Heranziehung des Kompensationsfaktors von 0,1 ist (laut dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt) durch ein umfassendes Minimierungskonzept (durch Ansaat unter den Solarmodulen, Gehölzsaum) gerechtfertigt.</p> <p>Eine Sicherung der Ausgleichsfläche mit einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit ist nicht erforderlich, da sie innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans liegt.</p> <p>Der Abtransport des Mähgutes sollte nach Möglichkeit erst einen Tag nach der Mahd stattfinden (damit z.B. Schmetterlingsraupen flüchten können und nicht abtransportiert werden).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird als sinnvoll erachtet und soll in die textlichen Hinweise aufgenommen werden.</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Anregung zum Abtransport des Mähguts wird in die textlichen Hinweise aufgenommen.</p>	
<p>Beschluss: 7 / 5</p>	

1.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut vom 05.07.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Konversionsfläche Im Beschluss des Gemeinderats vom 14.1.2019 wird bezüglich Konversionsflächeneigenschaft folgende Abwägung getroffen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachdem der Bentonitabbau erst vor kurzer Zeit beendet wurde, besteht an der Einstufung als Konversionsfläche kein Zweifel. Dieser Beurteilung schließen sich auch die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von</p>

<p>„Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Rekultivierung sind weiterhin Auswirkungen der vorherigen Nutzung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftliche Standortqualität feststellbar.“</p> <p>Die fortwirkende schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung gemäß der Empfehlung der Clearingstelle EEG zu Konversionsflächen vom 01. Juli 2010 sollte belegt werden, um Sicherheit zu haben, dass es sich tatsächlich um eine Konversionsfläche im Sinne des EEG handelt.</p> <p>Forst:</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht ist zur bereits erteilten Stellungnahme hinsichtlich des geplanten Bodenabstandes folgendes zu ergänzen: Ein Zaun mit einem Bodenabstand von 20 cm ist zwecklos und daher nach unserer Auffassung ein Verstoß gegen das Tierschutzrecht.</p> <p>Ein solcher Zaun hält weder Menschen noch irgendeine heimische Tierart (Ausnahme: Elch, Rothirsch und Braunbär) vom Betreten der Fläche ab. So müssen Forstzäune um ein Betreten durch Rehe zu verhindern, im Boden verankert werden. Die einzige Wirkung eines solchen Zaunes ist eine völlig unnötige Verletzungsgefahr für Wildtiere. Soll ein solcher Zaun ein selektives betreten ermöglichen, so sind für Kleintiere andere, geeignetere Zugänge (z.B. Rohre) zu schaffen.</p>	<p>Niederbayern, der Regionale Planungsverband Landshut sowie das Landratsamt Landshut an.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landrat soll weiterhin grundsätzlich an dem Bodenabstand festgehalten werden, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Bei Aufforstungsflächen ist selbstverständlich ein bodennaher temporärer Wildschutzzaun sinnvoll und zulässig.</p>
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis und wägt diese wie vorgetragen ab.</p> <p>Es wird an der bestehenden Planung weiter festgehalten.</p> <p>Beschluss: 7 / 5</p>	

<p>2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p>	
<p>2.1 Johann Rosenwirth, Viecht, Am Haller 7, Eching – Stellungnahme eingegangen am 01.07.2019</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Die mit Schreiben vom 22.03.2019 (ca. 400 Unterzeichner) zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden von mir in diesem Verfahrensschritt (§ 3 Abs. 2 BauGB) in vollem Umfang beibehalten, weil sie in der Abwägung entweder gar nicht oder nur unwesentlich berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ergänzend zu diesen Bedenken werden folgende Anmerkungen zur Kenntnis gebracht;</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Gemeinde hält an der Abwägung sowie den Beschlüssen vom 14.01.2019 weiter fest. Die weiteren Bedenken werden wie folgt abgewogen:</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Abnahme der Rekultivierungsmaßnahme für den Bentonitabbau wurde nicht nur vereinzelt festgestellt, dass es sehr sinnvoll gewesen wäre, die Bauleitplanungen der Gemeinde erst nach Abschluss der kompletten und abgenommenen Rekultivierung zu beginnen. Ob der Beginn der Bauleitplanungen rechtlich zu beanstanden und nicht gesetzeskonform ist, kann hier nicht beurteilt werden. • Auch ließen Fachleute bei dieser Begehung anklagen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Baumaßnahme auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht geeignet erscheint, obwohl das Bauleitverfahren nicht Gegenstand dieser Abnahme und Begehung war. <p>Im Zuge der Rekultivierung durch die Firma Imerys wurden größere Flächen mit Bäumen bepflanzt, die dann im Zuge der Erstellung der Photovoltaikanlage wieder entfernt werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorgesehenen Ausgleichsflächen am Rande des Geltungsbereiches können die Verluste des Biotopkomplexes nicht ausgleichen. • In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt E (Sonstiges) wird ausgeführt, dass das anfallende und verschmutzte Oberflächenwasser in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert. Durch die geplante Dauergrünlandnutzung unter den PV-Modulen verbessert sich die Oberflächenwassersituation bereits deutlich im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung. Unter Punkt C (geplante bauliche Nutzung) wird festgestellt, dass es zu keiner Veränderung des Oberflächenabflusses kommt. Es muss also davon ausgegangen werden, dass sich die Abflussbeiwerte durch die Errichtung der Module sogar erheblich verschlechtert und nicht verbessert werden. • In der Gemeinderatssitzung, in der die Abwägung der Bedenken und Anregungen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgenommen worden sind, hat Gemeinderat Reiter angeregt, und so wurde dies auch 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsrechtlich wurden vom Landratsamt keine Bedenken vorgebracht, da der geplante Feststellungsbeschluss erst nach der Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht erfolgen soll. Diese fand zwischenzeitlich nach Auskunft des Bergamts Südbayern am 08.05.2019 statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im bisherigen Verfahren wurden von den beteiligten Fachstellen bezüglich der Eignung des Standorts an sich als Freiflächenphotovoltaikanlage keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, so dass auch die Gemeinde keine Zweifel an der Standorteignung hat, wenn das Vorhaben in der vorliegenden Form umgesetzt wird.</p> <p>Vormalige Waldflächen im Bereich des Bentonitabbaus, die nunmehr innerhalb der Baugrenzen liegen werden entsprechend waldrechtlich durch externe Aufforstung ausgeglichen und im weiteren Verfahren umgesetzt.</p> <p>Das vorgeschlagene Ausgleichsflächenkonzept wurde von der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren fachlich geprüft und nunmehr ausdrücklich anerkannt. Es besteht sogar ein rechnerisches Guthaben von 332 m².</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gegenüberstellung der Abflussbeiwerte vom 19.07.2018 zeigt, dass nach dem Bau der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Vergleich zur Nichtdurchführung des Vorhabens der durchschnittliche Abflussbeiwert sogar sinkt.</p> <p>Eine Geländebegehung mit dem Gemeinderat hat bereits in 2018 stattgefunden. Die abschließende Begehung mit dem Bergamt Südbayern fand am 08.05.2019 statt. Zwischenzeitlich ist das rekultivierte Gelände</p>
---	---

<p>meines Wissens beschlossen, eine Ortsbegehung mit dem gesamten Gemeinderat vorzunehmen. Dies ist bisher nicht geschehen. Sollte noch eine Begehung stattfinden, beantrage ich ein Zugegensein bei dieser Begehung und bitte auch um Rederecht. Sie werden bei dieser Begehung sehen, dass sich durch den Bentonitabbau und der anschließenden Rekultivierung die topographischen Verhältnisse gerade im Hinblick auf das anfallende Regenwasser wesentlich verschlechtert hat. Gerade der Geltungsbereich des Bebauungsplanes am Rande der abschüssigen Grünfläche in Richtung zu meinem Anwesen hat sich trichterförmig nochmals negativ verändert. Ich bin mir sicher, dass bei starken Regenfällen erneut und vielleicht sogar in größerem Maße wie bisher, Gebäudeschäden verursacht werden.</p>	<p>abgenommen und aus der bergrechtlichen Aufsicht entlassen worden. Das bedeutet, dass dies auch für die Veränderung der topografischen Verhältnisse gilt. Zusätzlich wurde am 22.07.2019 ein weiterer Ortstermin durchgeführt. Um eine noch bessere Oberflächenabflusssituation im Bereich SO2 zu erreichen, soll das zur Rekultivierung eingesäte Grünland durch intensivere Pflege (Düngung, Schnitt bzw. Nachsaat) so entwickelt werden, dass sich vor Fertigstellung des Solarparks in diesem Bereich eine dichte, geschlossene Grasnarbe entwickelt hat. Zudem sollen verteilt auf die gesamte Fläche des SO2 drei ca. 100 cm hohe hangparallele Erdwälle ebenfalls vor Fertigstellung des Solarparks in diesem Bereich errichtet werden, die zusätzlich bei Starkregen das wild abfließende Oberflächenwasser rückhalten bzw. bremsen. Die Begründung zum B-Plan wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Auf Grund der Ungeeignetheit des Grundstückes, auf dem die Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen soll, bitte ich den Gemeinderat, die Bauleitplanungen einzustellen und nicht in Kraft treten zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Auf eine Unterschriftenliste wurde verzichtet, weil eine solche Aktion sehr zeitaufwendig ist. Sie dürfen aber versichert sein, dass ein ganz größter Teil der Unterzeichner der Bedenken des Erstverfahrens auch dieses Schreiben wieder unterzeichnet hätte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es wird abschließend zur Kenntnis gebracht, dass alle Gemeinderatsmitglieder eine Kopie dieses Schreibens erhalten haben.</p>	
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis und wägt diese wie vorgetragen ab. Die Begründung wird bezüglich des Oberflächenabflusses entsprechend ergänzt Ansonsten wird an der bestehenden Planung weiter festgehalten.</p>	
<p>Beschluss:</p>	<p>7 / 5</p>

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“ zu.

Der Bebauungsplan wird somit im Gesamten abgewogen.

Beschluss:

7 / 5

5. Bebauungsplan „Viecht-Neuhof (Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik)“

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan entsprechend dem Entwurf vom 14.01.2019 gem. § 10 BauGB Abs. 1, Art. 81 BayBO sowie Art.3 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung. Der Plan erhält das Fassungsdatum vom 05.08.2019. Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan und die dazugehörige Begründung sowie der Umweltbericht sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung, (nach Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung,) ebenfalls bekannt zu machen.

Beschluss:

7 / 5

6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Bruckberg durch Deckblatt-Nr. 25

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 25 der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

12 / 0

7. Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Eggersdorf II“ der Gemeinde Bruckberg

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Eggersdorf II“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

12 / 0

8. Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pörndorf“ der Gemeinde Bruckberg

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pörndorf“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

12 / 0

9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Bruckberg durch Deckblatt-Nr. 22

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 22 der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

12 / 0

10. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kiesgrubenfeld“

Errichtung eines Geräteschuppens auf Grundstück mit Flur-Nr. 754/21 der Gemarkung Kronwinkl, Ortsteil Weixerau, Am Steinfeld 17

Ein Bürger aus dem Ortsteil Weixerau beantragt für das Aufstellen eines Geräteschuppens eine isolierte Befreiung. Auf dem Grundstück Flur-Nr. 754/21 der Gemarkung Kronwinkl, Am Steinfeld 17 soll im östlichen Bereich des Grundstücks ein Geräteschuppen Holz mit den Maßen 2,44 x 2,39 x 2,24 m errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kiesgrubenfeld“.

Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan werden beantragt:

- 0.5.3.: Aufstellen des Geräteschuppens außerhalb der Baugrenzen

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Befreiung vom Bebauungsplan „Kiesgrubenfeld“ zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

12 / 0

11. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE-Hanselmühle I“

Aufstellen einer Fertiggarage auf Grundstück mit Flur-Nr. 96/2 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Weixerau, Auenweg 2

Ein Bürger aus dem Ortsteil Weixerau beantragt für das Aufstellen einer Fertiggarage eine isolierte Befreiung. Auf dem Grundstück Flur-Nr. 96/2 der Gemarkung Berghofen, Auenweg 2 soll im Anschluss an die bestehende Halle eine Fertiggarage aus Stahlbeton mit Flachdach und den Maßen 7,02 x 5,64 x 2,91 m errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Hanselmühle I“.

Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan werden beantragt:

- 0.5.1.: Aufstellen der Garage außerhalb der Baugrenzen

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Befreiung vom Bebauungsplan „GE Hanselmühle I“ zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

12 / 0

12. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „MI/WA-Mühlenstraße“

Errichtung eines Gabionenzaunes, eines Sichtschutzaunes, eines Gartenhauses und

eines Fahrrad- und Mülltonnenhauses auf Grundstück mit Flur-Nr. 103/14 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Weixerau, Roggenweg 12

Eine Familie aus dem Ortsteil Weixerau beantragt für die Errichtung eines Gabionenzaunes, eines Sichtschutzzaunes, eines Gartenhauses und eines Fahrrad- u. Mülltonnenhauses eine isolierte Befreiung. Auf dem Grundstück Flur-Nr. 103/14 der Gemarkung Berghofen, Roggenweg 12 soll an der östlichen Grundstücksgrenze ein Gabionenzaun mit einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von 14,50 m errichtet werden.

Weiter soll im süd-/östlichen Grundstückseck ein Gartenhaus mit den Maßen 3,00 x 3,00 x 2,40 m errichtet werden.

Im nord-/westlichen Bereich des Grundstücks ist ein Fahrrad- und Mülltonnenhaus mit Elektrosäule mit den Maßen 5,50 x 1,00 x 1,30 m geplant. Zuletzt sollen an der westlichen Grenze zur Straße hin 3 Sichtschutzelemente und im Grundstück vor der Einfahrt 1 Sichtschutzelement mit einer Höhe von 1,50 m und einer Länge von je 3,00 m errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „MI/WA Mühlenstraße“.

Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan werden beantragt:

- Einfriedungen: Mauern als Einfriedungen sind generell nicht zulässig
- Einfriedungen: Zaunhöhe max. 1,20 m
- Einfriedungen: Abstand zwischen Geländeoberkante u. Zaun min. 10 cm
- Nebenanlagen: Errichtung außerhalb der Baugrenzen

Der Gemeinderat stimmt den beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan „MI/WA Mühlenstraße“ bzgl. des Gabionenzaunes aufgrund der Höhe und Geschlossenheit nicht zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird versagt.

Beschluss:

12 / 0

13. Antrag auf Bauvorbescheid

Errichtung einer Dreifachgarage mit Einliegerwohnung auf Grundstück mit Flur-Nr. 1747 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Thal, St. Vitus-Straße 31

Ein Bürger aus dem Ortsteil Thal beantragt für die Errichtung einer Dreifachgarage mit Einlieger- wohnung einen Bauvorbescheid. Auf dem Grundstück Flur-Nr. 1747 der Gemarkung Berghofen, Thaler Str. 31 soll die bestehende Garage (ca. 8,50 x 6,50 m) mit Satteldach abgerissen und eine Dreifachgarage (ca. 10,50 x 7,50 m) mit Pultdach und Einliegerwohnung im Obergeschoss errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im rechtlichen Außenbereich, da es für den Ortsteil Thal keine Innenbereichs- oder Klarstellungssatzung gibt.

Aufgrund dessen handelt es sich hierbei um ein sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Nach Ansicht der Bauabteilung beeinträchtigt das Bauvorhaben keine öffentlichen Belange. Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

12 / 0

14. Bauanträge

14.1 Neubau einer Singlewohnung auf eine bestehende Garage auf Grundstück mit Flur-Nr. 128/3 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Weixerau, Libellenweg 2

Eine Bürgerin aus dem Ortsteil Weixerau beantragt für den Neubau einer Singlewohnung auf eine bestehende Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 128/3 der Gemarkung Berghofen, Libellenweg 2 eine Baugenehmigung.

Die bestehende Garage soll aufgestockt werden und im Obergeschoss eine Wohnung eingebaut werden.

Da es sich hierbei um Wohnraum an der Grenze handelt, ist eine Abstandsflächenübernahme erforderlich, welcher der Nachbar zugestimmt hat.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Weixerau und fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

12 / 0

14.2 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf Grundstück mit Flur-Nr. 1313 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Berghofen, Kapellenacker

Ein Bürger aus der Gemeinde Buch am Erlbach beantragt für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1313/Tfl. der Gemarkung Berghofen, Kapellenacker eine Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Berghofen – Kapellenacker und fügt sich nach Art, Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

10 / 2

15. Erlass einer Verordnung nach dem Ladenschlussgesetz

- verkaufsoffener Sonntag am 01.09.2019 im gesamten Gewerbegebiet Weixerau anlässlich des Traditionellen Hamburger Fischmarktes vom 30.08. – 01.09.2019 -

Die Firma Dirk Willi Rösger aus 53577 Neustadt/Wied beantragt anlässlich des traditionellen Hamburger Fischmarktes, welcher in der Zeit vom 30.08. – 01.09.2019 auf dem gesamten Gewerbegebiet im Ortsteil Weixerau stattfindet, dass die Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Weixerau am Sonntag, den 01.09.2019 in der Zeit von 12:00 – 17:00 Uhr öffnen dürfen.

Behörden wie die Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Industrie- und Handelskammer Niederbayern, Handelsverband in Bayern e.V., das zuständige Sachgebiet im Landratsamt Landshut sowie das Kath. Pfarramt in Eching wurden um eine Stellungnahme gebeten.

Von der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Industrie- und Handelskammer Niederbayern, Handelsverband Bayern e.V. sowie vom zuständigen Sachgebiet im Landratsamt Landshut kamen Stellungnahmen ohne Bedenken bei der Gemeindeverwaltung an.

Der Gemeinderat beschließt, dass Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Weixerau abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes am Sonntag, den 01.09.2019 ihre Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 – 17:00 geöffnet haben dürfen.

Anlässlich des traditionellen Hamburger Fischmarktes im Gewerbegebiet Weixerau erlässt die Gemeinde Eching aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASIMPV) vom 02.12.1998 folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Weixerau (Strogenweg, Spörerauer Straße, Semptwiesen, Am Bühl, Weiherstraße, Am Moos, Wasserbruck, Mühlenstraße (Hausnummern 16, 18, 20 - 36), An der Sempt, Auenweg) am

Sonntag, den 01 September 2019

in der Zeit von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Auf die § 17, 24 und 25 Ladenschlussgesetz (LadSchlG), die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- u. Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Von den angeschriebenen Behörden und Institutionen sind zum größten Teil nur Hinweise, eingegangen. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

12 / 0

16. Antrag der KSK Eching auf Übernahme der Kosten für die Jura-Marmor Schriftplatten für die Krieger-Gedächtniskapelle in Eching

Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Eching ist derzeit dabei, alle Gefallenen und Vermissten der beiden Weltkriege zu ermitteln. Bei diesen Recherchen wurde festgestellt, dass auf der in der Gedächtniskapelle montierten Gedenktafeln nicht alle Vermissten und Gefallenen aufgelistet sind. Aus diesem Grund will die Krieger- und Soldatenkameradschaft Eching zwei weitere Gedenktafeln anbringen. Auf diesen beiden Tafeln sollen alle noch nicht aufgeführten Kriegskameraden, die während der beiden Weltkriege ihr Leben verloren haben, verewigt werden. Für die Anfertigung der beiden Schriftplatten aus Jura-Marmor incl. Montage und der gravierten Inschrift entstehen Kosten in Höhe von EUR 3.527,16, hinzu kommen noch Kosten der Beschriftung mit Verputz und farbiger Umrandung in Höhe von EUR 535,50.

Bei der Gedächtniskapelle handelt es sich um eine Liegenschaft der Gemeinde Eching.

Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden sich für die Übernahme der Kosten in Höhe von EUR 3.527,16 für die Inschriftentafeln sowie für die Übernahme der Kosten für die Beschriftung der beiden Gedächtnistafeln mit der farbigen Umrandung in Höhe von EUR 535,50. Die beiden Rechnungen müssen auf die Gemeinde Eching ausgestellt werden.

Beschluss:

12 / 0

Es erscheint Gemeinderätin Dr. Regina Peis.

17. Antrag der Kirchenstiftung St. Johann Baptist Eching auf Bezuschussung des Aus- und Umbau des Pfarrstadels in Eching

Die Kath. Kirchenstiftung St. Johann Baptist stellt mit Schreiben vom 23.07.2019 einen Antrag auf Bezuschussung des Um- und des Ausbaus des Pfarrstadels zu einem Pfarrheim. Laut Kostenberechnung der Architekten liegen die voraussichtlichen Gesamtkosten bei EUR 1.166.300,00. 85 % der Kosten werden vom Erzbischöflichen Ordinariat übernommen, Voraussetzung hierfür ist, dass die Pfarrei die restlichen Kosten in Höhe von EUR 174.945,00 selbst stemmen kann.

Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden sich für einen Zuschuss in Höhe von EUR 17.500,00 welcher in zwei Raten auszuzahlen ist. Die erste Rate ist frühestens im Jahre 2021 auszuzahlen. Voraussetzung für die Auszahlung der 1. Rate ist, dass die Aus- und Umbaumaßnahme begonnen wurde und der Baufortschritt sichtbar ist. Die 2. Rate ist nach Abschluss der Aus- und Umbauarbeiten fällig, wobei die Auszahlung der beiden Raten in zwei verschiedene Haushaltsjahre fallen müssen.

Beschluss:

13 / 0

18. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

In einer der letzten nicht öffentlichen Sitzungen wurde der Auftrag zur Erstellung eines Öko-katasters an das Planungsbüro Büttner + Klaus in Untergolding vergeben.

19. Informationen des Bürgermeisters

Am 16.07.2019 wurde mehr als die Hälfte der Photovoltaikanlage bei der Doppelturnhalle abgebaut und mit dem Dachdecker nach der Ursache des Wassereintritts beim Turnhallendach geschaut. Es wurde in diesem Bereich das Dach geöffnet, jedoch keine Schäden gefunden, die auf ein undichtes Dach hinweisen würden. Als Ursache könnte ein gewisser Rückstau des Regenwassers auf dem Dach sein, weil sich unter den einzelnen Bauteilen der Photovoltaikanlage Laub befindet und dieses Laub eventuell schuld ist, dass das Regenwasser nicht schnell genug abfließen kann. Künftig muss jedes Jahr im Frühsommer das Dach von Moos und von den Rückständen gereinigt werden.

Das Ferienprogramm der Gemeinde hat begonnen. 6 Ferienmaßnahmen wurden bereits durchgeführt. Die Kinder, aber auch die Betreuer haben großen Spaß, bei den einzelnen Veranstaltungen.

Die archäologischen Ausgrabungen im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ sind seit dem 05.08.2019 abgeschlossen und das Baugebiet ist von der Kreisarchäologie frei gegeben. Ab heute Morgen werden die Erdhügel einplaniert, so dass nur noch der Straßenbereich frei ist. Der Straßenbereich wurde abgesteckt.

Weil die Schubraupe schon im Gemeindebereich da ist, werden die Erdhügel im Baugebiet „An der Berghofener Straße“ im Ortsteil Haunwang ebenfalls einplaniert. Nur der Bereich der Straßenführung bleibt frei, wie eben im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“.

Derzeit sind drei Mitarbeiter beim Billerkreisel beschäftigt, die das Unkraut entfernen. Im Anschluss wird die Bepflanzung nochmals überprüft und nachgepflanzt. Ebenso laufen die Vorbereitungen, dass das Gemeindewappen auf dem Billerkreisel montiert werden kann.

Nach diesen Arbeiten am Billerkreisel ist der gemeindliche Friedhof wieder dran und anschließend die Freiflächen bei der Kinderkrippe, Kindergarten und bei der Grundschule in Kronwinkl. Auch hier müssen die Grünanlagen gepflegt und auf Vordermann gebracht werden. Bei zwei kranken Mitarbeitern im Bauhof und zusätzlich ein Mitarbeiter im Urlaub, ist die Einsatzmöglichkeit sehr begrenzt.

Die Ausschreibung für den Bau der Druckleitung ist soweit fertig. Im Moment fehlt nur noch der Gestattungsvertrag des Landkreises Landshut, der aber in den nächsten Tagen zugesandt werden soll, dann kann die Maßnahme öffentlich ausgeschrieben und der Zuschussantrag gestellt werden. Das gleiche gilt für den Durchlass unter die Bundesstraße 11 und um das Bauwerk direkt neben der Brücke für eine Pumpstation.

Die Antragsunterlagen für die Sanierung bzw. Neubau der Kläranlage sind ebenso in der Endphase, so dass auch hier in den nächsten Wochen mit der Antragstellung gerechnet werden kann.

Vom 27.07. auf den 28.07.2019 wurde in der Grundschule im Werkraum eingebrochen. Gestohlen wurde nichts.

Wie der Samstagsausgabe der Landshuter Zeitung zu entnehmen war, sind die Richtlinien zur Digitalisierung der Schule veröffentlicht worden. Es können nun Zuschussanträge gestellt werden.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Gemeinderat Albert Rosenwirth fragt, bis wann mit einer Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs gerechnet werden kann. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Maßnahme für diesen Herbst geplant ist, aber vorab noch ein Ortstermin stattfinden wird.

Weiter teilt Herr Rosenwirth mit, dass nach wie vor auf dem Gehweg in der Bichlmannstraße geparkt wird. Bürgermeister Held sagt eine Überprüfung zu und falls dies der Fall ist, wird die Verkehrspolizei davon in Kenntnis gesetzt.

Gemeinderat Robert Hattenkofer möchte wissen, ob wegen einer Entschädigung für die toten Fische im Erlbach schon ein Ergebnis vorliegt. Bei der Müllsäuberungsaktion entlang des Erlbaches wurde eine große Anzahl toter Fische festgestellt, die wegen des Jaucheunfalls in Niedererlbach verendet sind. Vor ca. 2 Jahren wurde eine Renaturierung des Erlbaches durchgeführt und jetzt sind kaum noch Fische vorhanden.

Gemeinderat Max Kofler möchte wissen, wann die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich „GE Sempwiesen“ umgesetzt werden. Der Vorsitzende teilt mit, dass die einzelnen Bauvorhaben, die den Humus auf der Öko-Ausgleichsfläche gelagert haben noch zum Abschluss gebracht werden müssen. Der von der Bachauskehr abgelagerte Humus planiert werden muss und im Herbst mit dem Landschaftspflegeverband des Landkreises die Umsetzung erfolgen wird.

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Christian Heilmeyer